

Satzung

des Fördervereins der Ludgerus-Grundschule in Albersloh

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein der Ludgerus-Grundschule Albersloh". Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ahlen eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name "Förderverein der Ludgerus-Grundschule Albersloh e. V."
2. Der Verein hat den Sitz in Sendenhorst-Albersloh.
3. Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Ansprüche, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben, ist der Sitz des Vereins.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 01. August eines Jahres und endet am 31. Juli des Folgejahres.

§ 2

Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Ludgerus-Grundschule Albersloh bei der Erziehung und Bildung der Schülerinnen und Schüler.
2. Der Verein ist nicht auf Erwerb gerichtet und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff der Abgabenordnung. Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit ist zu beantragen.
3. Die Zwecke sind im einzelnen:
 - a. Förderung der schulischen Arbeit durch die Bereitstellung von Geldmitteln für zusätzliche Veranstaltungen und für die Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln;
 - b. Förderung der Schulberatung und Seelsorge;
 - c. Förderung des Kontaktes zwischen Schülern, deren Eltern, den Lehrern sowie den Freunden der Grundschule;
 - d. Unterstützung bedürftiger Schüler bei der Teilnahme an schulischen Veranstaltungen.

4. Die Mittel des Vereins müssen sparsam eingesetzt und dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die bereit sind, die Zwecke des Vereins zu fördern.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Einreichung einer Beitrittserklärung an den Vorstand angestrebt, über die dann der Vorstand entscheidet.
3. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a. zum 31.07. eines Jahres durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand;
 - b. wenn ein Mitglied mit der Beitragszahlung mehr als 6 Monate im Rückstand ist und trotz schriftlicher Zahlungsaufforderung weitere 3 Monate im Rückstand bleibt.
 - c. durch Tod;
 - d. durch Ausschluß aus dem Verein, der aus wichtigem Grund vom Vorstand beschlossen werden kann. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn ein Mitglied den Zwecken und Intressen des Vereins bewußt und beharrlich zuwiderhandelt.
4. Ausscheidene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4

Beiträge

1. Die Mitglieder haben Jahresbeiträge zu entrichten, deren Höhe von ihnen selbst zu bestimmen ist. Der Mindestbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Der Jahresbeitrag wird mit Beginn des Geschäftsjahres fällig und ist bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres durch Lastschrift oder durch Überweisung zu entrichten. Bei späterem Eintritt im laufenden Geschäftsjahr ist der volle Jahresbeitrag binnen eines Monats zu entrichten.
3. Zusätzliche Spenden sind erwünscht. Auf Wunsch wird eine Spendenquittung ausgestellt.

§ 5

Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6

Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand einberufen.
2. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 25 % der Mitglieder hat der Vorstand unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
3. Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von 10 Tagen durch schriftliche Einladung an die dem Verein bekannte Adresse des Mitglieds. Die Einladung muß die Tagesordnung mitteilen.
4. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
 - a. die Entgegennahmen des Jahres- und Prüfberichtes;
 - b. die Entlastung des Vorstandes;
 - c. die Wahl der Vorstandsmitglieder
 - d. die jährliche Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Vertreter geleitet.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
7. Über die Ergebnisse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Versammlungsleiter und vom Protokollierer zu unterzeichnen ist.
8. Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins sind nur mit einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder möglich.

**§ 7
Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem Vorsitzenden;
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden;
 - c. dem Kassierer;
2. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt für zwei Jahre. Sie werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
3. Beim Ausscheiden eines der Vorstandsmitglieder können die verbleibenden Vorstandsmitglieder einen kommissarischen Nachfolger bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestimmen.
4. Der Verein wird vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter.
5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Über die Verwendung des Vereinsvermögens zu den in § 2 genannten Zwecken entscheidet bis zur Höhe von 400 DM der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Über höhere Ausgaben befindet der gesamte Vorstand.
6. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
7. Der Leiter der Ludgerus-Grundschule soll zu Vorstandssitzungen geladen werden.
8. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Aufgaben ehrenamtlich aus.

**§ 8
Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens**

1. Das Inkasso der Beiträge und die übrige Kassenführung obliegen dem Kassierer; die technische Durchführung regelt der Vorstand.
2. Der Vorstand legt in der ersten Mitgliederversammlung des Jahres den geprüften Kas- senbericht des vergangenen Jahres vor.
3. Die Aufnahme von Krediten ist unzulässig.
4. Das Vermögen des Vereins darf nur für die in § 2 genannten Zwecke verwendet werden sowie zur Deckung der unvermeidbaren Kosten des Fördervereins. Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigen.
5. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch sonst keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

6. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 9

Verwendung des Vermögens bei Auflösung des Vereins

1. Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Sendenhorst, mit der Verpflichtung, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Ludgerus-Grundschule Albersloh zu verwenden.
2. Die Mitglieder des Vereins haben bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf Rückerstattung ihrer Zuwendungen an den Verein oder auf Verteilung des Vereinsvermögens.

§ 10

Sonstige Bestimmungen

Soweit die vorstehende Satzung nichts Abweichendes bestimmt, gelten für den Verein die Vorschriften des BGB.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.